

Sitzungsvorlage

Datum: 06.06.2003
Drucksache Nr.: **03/0200**
öffentlich

| | | | |
|------------------------|----------------------------|-----------------|----------|
| Beratungsfolge: | Planungs- und Verkehrsaus- | Sitzungstermin: | 01.07.03 |
| | schuss | | |
| | Rat | | 16.07.03 |

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 508 „Kleines Feldchen“, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, zwischen der Wendeanlage der Straße „Im Feldchen“, der parallel zu der Straße „An der Hongsburg“ verlaufenden ehemaligen Wegeparzelle und der „Meerstraße“;

1. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange
2. Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren sowie den Verfahrensvorschlag der Verwaltung zustimmen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf sowie die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 508 „Kleines Feldchen“ für das Gebiet der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, zwischen der Wendeanlage der Straße „Im Feldchen“, der parallel zu der Straße „An der Hongsburg“ verlaufenden ehemaligen Wegeparzelle und der „Meerstraße“ gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 26.08.2002 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dem Bebauungsplanverfahren Nr. 508 „Kleines Feldchen“ erfolgte in der Zeit vom 07.10.2002 bis 18.10.2002 (einschließlich). Die Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig in die Entwurfsplanung einbezogen und mit Schreiben vom 25.09.2002 um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Anregungen von Bürgern sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Schreiben zum Verfahren eingegangen. Zu den Anregungen wird im anschließenden Bericht Stellung genommen.

1. Wasserbeschaffungsverband Thomasberg
2. PLEdoc GmbH, Essen
3. Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 8 Bergbau und Energie)
4. Staatliches Forstamt Eitorf
5. Landesbetrieb Straßenbau NRW
6. Wahnbachtalsperrenverband
7. Amt für Agrarordnung Siegburg
8. Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
9. Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin
10. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
11. ish GmbH & Co. KG, Bielefeld

12. Rhenag, Siegburg
13. Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
14. RWE Net AG, Netzregion Süd
15. Bezirksregierung Köln
16. Rhein-Sieg-Kreis (Abteilung 61.2 – Planung)
17. Deutsche Telekom, Bonn
18. Bezirksregierung Düsseldorf
19. Rhein-Sieg-Kreis (Straßenbauamt)

In den Schreiben 1. – 11. wurden keine Anregungen zum Bebauungsplan geäußert.

12. Schreiben der Rhenag, Siegburg

- Bitte um weitere Einbeziehung
Wird im Rahmen der Tiefbauplanung entsprechend berücksichtigt.

13. Schreiben der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

- Hinweis bezüglich der Ausbildung der Wendeanlagen
Wird im Rahmen der weiteren Planungen, insbesondere im Hinblick auf die dafür notwendigen Verkehrsflächen berücksichtigt.

14. Schreiben der RWE Net AG, Netzregion Süd

- Bitte um Ausweisung der Trafostation als Versorgungsfläche sowie die Sicherung von Leitungsrechten
Wird jeweils als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

15. Schreiben der Bezirksregierung Köln

- Verhalten bei Kampfmittelfunden/Verhalten vor der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung
Wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

16. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises (Abteilung 61.2 – Planung)

- Hinweis auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III B und die daraus resultierenden Auflagen hinsichtlich wasserrechtlicher Genehmigung, Oberflächenmaterialien, Niederschlagswasserbeseitigung
Wird durch entsprechende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

17. Schreiben der Deutschen Telekom, Bonn

- Bitte um Koordinierung (Zusammenarbeit) im Rahmen des Straßenbaus
Wird im Rahmen der Tiefbauplanung entsprechend berücksichtigt.

18. Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf

- Lage innerhalb des Anflugsektors (genehmigungsfreie Höhe: 168,00 m ü. NN) des Flughafens Köln/Bonn
Wird durch die Höhenbeschränkung der Gebäude eingehalten.
- Berücksichtigung der Fluglärmbelastung
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb jeglicher Lärmschutzzonen der Flughäfen Köln/Bonn und Hangelar. Des Weiteren kann auf Grund der vorliegenden Erfahrungswerte davon ausgegangen werden, dass die aus Fluglärm resultierende Geräuschsituation keine Anforderungen an den passiven Lärmschutz mit sich bringt, welche über die bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen hinausgehen.

19. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises (Straßenbauamt)

- Gestaltung der Einmündung im Hinblick auf den Ausschluss der Mitbenutzung der Gegenfahrbahn und die Sicherheit des Fußgängerverkehrs
Die genannten Punkte wurden am 06.06.2003 im Rahmen des gewünschten Abstimmungsgespräches wie folgt besprochen:
 - a) Die Mitbenutzung der Gegenfahrbahn ist nach entsprechender Überprüfung nicht erforderlich (der Nachweis ist damit geführt worden)
 - b) Die Sicherheit des Fußgängerverkehrs kann nur über eine Verbesserung der Sichtverhältnisse im östlichen Bereich der Einmündung erreicht werden. Daher wird eine Entfernung bzw. Höhenreduzierung (max. H = 80 cm) des privaten Tores im Bereich der Zufahrt des Grundstücks Meerstraße 70 erforderlich.
Um die Rechtsgrundlage für die Verfügbarkeit dieser Teilfläche zu erlangen wird eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches und die dortige Festsetzung einer Verkehrsfläche unumgänglich. Dies steht einer freiwilligen Einigung selbstverständlich nicht im Wege, da die spätere Herstellung der Verkehrsfläche hinter der Bebauungsplanfestsetzung zurückbleiben kann.

Entsprechend dem vorangegangenen Bericht der Verwaltung wurden die geäußerten Anregungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen bzw. nicht berücksichtigt.

Weitere Ausführungen im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes können auf Grund des derzeitigen Planungsstandes noch nicht erfolgen. Es wird jedoch zugesagt, dass diese einschließlich der Begründung nachgereicht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.